

Deutsche
Demokratische
Republik

Braunkohlenbergbau
Gleisbau
Schienenschußgerät
Anwendungsvorschrift

Bauinformation
Zentrale Fachbibliothek
Bauwesen

TGL
34812

Gruppe 932040

Буругольная промышленность
Постоянка железнодорожного пути
Монтажный пистолет для рельсов
Инструкция по применению

Brown coal mining
Construction of the track
Cartridge-powered tool
available for rails
Direction for use

Deskriptoren: Braunkohlenbergbau; Gleisbau; Schienenschussgeraet; Anwendungsvorschrift

Verbindlich ab 1. 6. 1978

Dieser Standard gilt nur in Verbindung mit der

- Arbeitsschutzanordnung 334/2 - Umgang mit Schußgeräten - (GBI, Sonderdruck Nr. 598)
- Anordnung vom 14. 8. 1968 über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen, Schußgeräteordnung (GBI, II Seite 704)

1. Begriffe

1.1. Schienenschußgerät

Gerät für das Einbringen von Löchern in den Steg der Schienen S 49 und R 65, bei dem im Lauf ein Schußbolzen durch den Gasdruck der Kartusche geschosßartig beschleunigt wird und beim Auftreffen auf den Schienensteg das entsprechende Material herausstanzt

1.2. Lehrbefähigter

Werkтätiger, der die Befähigung nachgewiesen hat, Bedienberechtigte auszubilden

1.3. Bedienberechtigter

Werkтätiger, der die Befähigung nachgewiesen hat, Schienenschußgeräte zu bedienen und der mit den vorhandenen Anordnungen und Vorschriften vertraut ist

1.4. Lehrbefähigung

Nachweis für die Berechtigung Bedienberechtigte an Schienenschußgeräten auszubilden

1.5. Bedienberechtigung

Nachweis für die Berechtigung zum Umgang mit Schienenschußgeräten

1.6. Reparatururlaubnis

Vom Gerätehersteller erteilte Erlaubnis zur Durchführung von Durchsichten und Instandhaltungsmaßnahmen

2. Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefähigung und der Bedienberechtigung

2.1. Allgemeines

2.1.1. Schienenschußgeräte dürfen nur von Lehrbefähigten oder Bedienberechtigten eingesetzt und bedient werden.

2.1.2. Jedes Braunkohlenkombinat oder Braunkohlenwerk hat, wenn es Schienenschußgeräte einsetzen will, geeignete Werkтätige zum Erwerb der Lehrbefähigung zum Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) zu delegieren.

2.1.3. Die Lehrbefähigung erteilt das ASMW, Prüfdienststelle für Handfeuerwaffen, Suhl.

2.2. Lehrbefähigung

Die Lehrbefähigung wird nur an Werkтätige erteilt, die mindestens 21 Jahre alt, gewissenhaft, zuverlässig und in der Lage sind, Werkтätige in Form von Schulungen als Bedienberechtigte auszubilden.

2.3. Bedienberechtigung

2.3.1. Die Bedienberechtigung wird nur an körperlich und geistig geeignete, zuverlässige und gewissenhafte Werkтätige erteilt, die mindestens 18 Jahre alt sind und an dem betreffenden Schienenschußgerät ausgebildet wurden.

2.3.2. Sie müssen über den Inhalt der entsprechenden Anordnungen und Vorschriften sowie über die Bedienungsanleitung und Betriebsanweisung

Verbindlichkeit aufgenom-
men ab 1. 4. 88 ohne Ersatz -

ersetzt durch 1109

Verantwortlich/bestätigt: 21. 12. 1977, VVB Braunkohle, Senftenberg

Fortsetzung Seite 2 bis 4

aktenkundig belehrt worden sein, erforderliche Grundkenntnisse in der Gleiswirtschaft z. B. Gleisbau, Gleisunterhaltung, Störungsbeseitigung sowie handwerkliche Fertigkeiten zur Durchführung von Pflege- und Wartungsmaßnahmen und zum Austausch von Verschleißteilen haben.

2.3.3. Vor Erwerb des Bedienberechtigungsscheines hat sich der Werkstätige einer Gehöruntersuchung zu unterziehen.

2.3.4. Werkstätige mit Gehörschäden dürfen nicht am Schienenschußgerät ausgebildet werden.

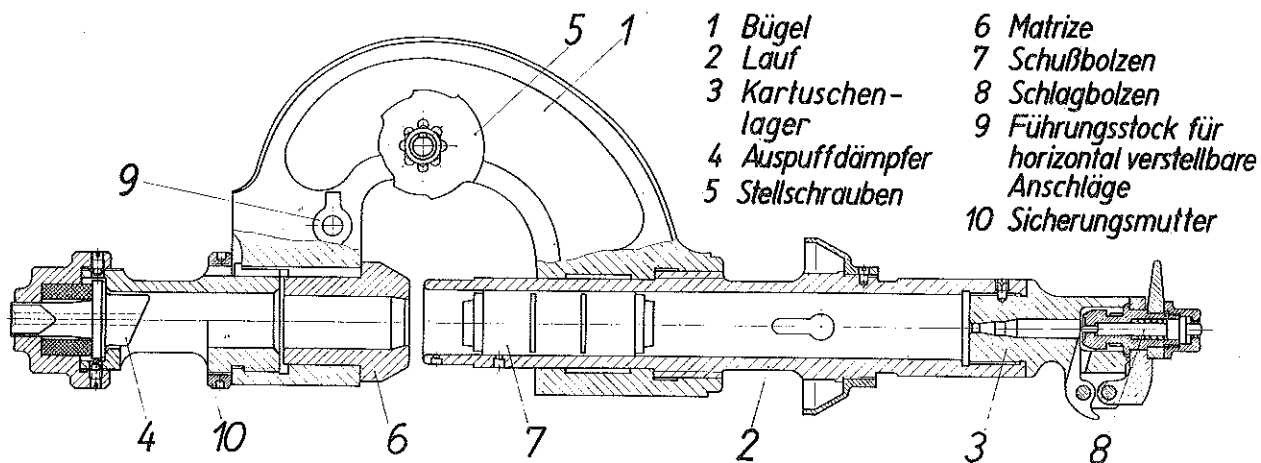
2.3.5. Der an Bedienberechtigte ausgehändigte Bedienberechtigungsschein gilt nur für 2 Jahre ab

Ausstellungsdatum. Danach ist der Bedienberechtigungsschein erneut zu erwerben. Er hat nur Gültigkeit für einen bestimmten Einsatzort (Betrieb) und für das darin angegebene Modell des Schienenschußgerätes.

2.3.6. Bei sozialistischer Hilfe in anderen Betrieben kann der Gültigkeitsbereich des Bedienberechtigungsscheines durch die Abteilung Betriebssicherheit befristet erweitert werden.

3. Ausrüstung

3.1. Schienenschußgerät



- | | |
|-------------------|---|
| 1 Bügel | 6 Matrize |
| 2 Lauf | 7 Schußbolzen |
| 3 Kartuschenlager | 8 Schlagbolzen |
| 4 Auspuffdämpfer | 9 Führungsstock für horizontal verstellbare Anschläge |
| 5 Stellschrauben | 10 Sicherungsmutter |

3.2. Werkzeug

- | | |
|--|--------------|
| 1 Schlosserhammer 800 Gramm | TGL 48-71102 |
| 1 Vorschlaghammer | TGL 48-71104 |
| 2 Doppel-Maulschlüssel 24 x 27 | TGL 48-73109 |
| 1 Schraubendreher 6 | TGL 48-73502 |
| 1 Schraubendreher 12 | TGL 48-73502 |
| 1 Gummihammer etwa 500 Gramm | |
| 1 Austreiber (Messing oder Kupfer), 50 mm Durchmesser, 280 mm lang | |
| 1 Stieldorn | |

3.3. Zubehör

- 1 Stab für Schußbolzenrückführung
- 1 Laufreinigungsbürste
- 1 Gehörschutzkappe
- 1 Ledertasche für Kartuschenaufnahme
- 1 Auffangbehälter für das herausgeschlagene Stegmaterial
- 1 Feststellvorrichtung (vergrößerte Auflage)
- 1 Führungsstock mit Bohrungen in der Nut zum Fixieren der gebräuchlichsten Abstände Schienenkante - Lochung.
- Ersatzbolzen
- Ersatzmatrizen

3.4. Ausgabe

Die Schienenschußgeräte sind nur mit dem angegebenen Werkzeug und Zubehör auszugeben und einzusetzen.

4. Forderungen beim Einsatz des Schienenschußgerätes

4.1. Allgemeines

Für die ordnungsgemäße Unterbringung von Schienenschußgeräten und Kartuschen, die Ausgabe und Einnahme, die Nachweisführung, die vorschriftsmäßige Anwendung vor Ort, die Organisation der Pflege, der Durchführung turnusmäßiger Durchsichten und der Instandhaltung ist ein verantwortlicher Werkstätiger mit Lehrbefähigung oder Bedienberechtigung einzusetzen.

4.2. Einsatzbedingungen

4.2.1. Schienenschußgeräte, Kartuschen und Versager sind, um Diebstahl, sonstiges Abhandenkommen und mißbräuchliche Benutzung auszuschließen, getrennt in verschleißfesten und verschleißbaren Blechbehältern aufzubewahren. Am Einsatzort sind sie durch die Bedienberechtigten ständig zu beaufsichtigen. Darunter ist zumindest die Einsehbarkeit des jeweiligen Standortes des Schienenschußgerätes durch den Bedienberechtigten als Voraussetzung für die Beaufsichtigung zu verstehen.

4.2.2. Bedienberechtigte müssen beim Transport von Schienenschußgeräten und Kartuschen sowie beim Einsatz der Schienenschußgeräte ihren Bedienberechtigungsschein bei sich haben.

4.2.3. Am Einsatzort der Schienenschußgeräte sind die Bedienberechtigten für Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Unbefugten ist das Hantieren an Schienenschußgeräten verboten. Zur Sicherheit und zur Vermeidung von Gehörschäden müssen sich die nicht am Schießvorgang beteiligten Personen im Umkreis von mindestens 5 m vom Schienenschußgerät entfernt aufhalten.

4.2.4. Die am Schießvorgang beteiligten Personen müssen zur Vermeidung von Gehörschäden Gehörschutzkappen benutzen.

4.2.5. Beim Einsatz der Schienenschußgeräte sind Verschmutzungen des Laufes, des Schußbolzens und der Ladekammer zu vermeiden.

4.2.6. Zum Einbringen von Laschenschrauben- und Schienenverbinderlöchern sind nur einwandfreie Schußbolzen und Matrizen zu verwenden. Andernfalls können Anrisse im Schienensteg entstehen. Die Lochabstände müssen den verbindlichen Standards entsprechen.

4.2.7. Spätestens nach 10 Schuß sind eine Sichtkontrolle des Schußbolzens und eine Reinigung des Laufes vorzunehmen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, daß Rückstände unverbrannten Pulvers unverzüglich aus Lauf und Ladekammer entfernt werden müssen.

4.2.8. Schußbolzen und Matrizen sind bei Schäden am Stanzteil oder Bund sofort auszusondern. Schußbolzen sind gegebenenfalls einer Umarbeitung auf kleinere Durchmesser zuzuführen.

4.2.9. Sind Lochungen im Bereich von Prägnungen (Schriftzüge am Schienensteg) einzubringen, werden, da in diesen Fällen mit Schäden an den Schußbolzen zu rechnen ist, ausnahmsweise bereits verschlissene aber nicht beschädigte Schußbolzen eingesetzt.

4.2.10. Wird beim ersten Schuß das Stegmaterial nicht herausgeschlagen, sondern nur um Stanzteillänge versetzt – Bund des Schußbolzens liegt am Steg an –, sind zum Entfernen Stieldorn und Hammer zu benutzen.

4.2.11. Ist das Stegmaterial um weniger als Stanzteillänge versetzt, muß ein zweiter Schuß ausgelöst werden. Um zu gewährleisten, daß dabei exakt die erste Schußstelle getroffen wird, ist das Schienenschußgerät vor dem Lösen des Laufes zu arretieren.

4.2.12. Besondere Vorkommnisse, wie Abhandenkommen von Schienenschußgeräten oder Teilen, Kartuschen, Versagern, Unfälle mit dem Schienenschußgerät, sind umgehend dem für den Schienenschußgeräteeinsatz verantwortlichen Werk tätigen mitzuteilen.

4.3. Einsatzbeschränkungen

4.3.1. Das Schießen kantennaher Löcher durch Stege von Schienen, die durch Brennschneiden getrennt wurden, führt aufgrund der durch das Brenn-

schneiden entstandenen Spannungsrisse häufig zu Stegrissen und Schienenbrüchen.

Müssen zu lochende Schienen durch Brennschneiden getrennt werden, sind deshalb die Lochungen vor dem Brennschneiden einzubringen.

4.3.2. Schienen geringerer Länge für Gleisöffnungsstellen in rückbaren Gleisen sind, unabhängig von der Trennart, in der Reihenfolge Anreißen, Lochen und Trennen herzustellen. Das ist erforderlich; um Stegrisse vor allem bei sprödem Schienenmaterial zu vermeiden.

4.4. Durchführung des Schießens

Nach der Bedienungsanleitung des Herstellers

5. Nachweisführung

5.1. Die Nachweisführung umfaßt Bestand und Einsatz von Schienenschußgeräten und Kartuschen sowie die Schußleistung je Schußgerät.

5.2. Je Schienenschußgerät ist folgender Nachweis zu führen:

Geräte-Nr.	:
Datum der Inbetriebnahme	:
Datum des Einsatzes	:
Name des Bedienberechtigten	:
ausgegebene Kartuschen	:
Kartuschenverbrauch	:
rückgeführte Kartuschen	:
Versager	:
besondere Vorkommnisse:	:

Die Summe vom Kartuschenverbrauch (leere Hülsen), rückgeführte Kartuschen und Versager, muß der Anzahl der ausgegebenen Kartuschen entsprechen.

Die leeren Hülsen sind vom verantwortlichen Werk tätigen nachweisfähig zu sammeln und über das zuständige Volkspolizeikreisamt einem Munitionsbergungsbetrieb zuzuführen.

5.3. Aus den Nachweisen je Schienenschußgerät ist täglich der Kartuschenbestand auszuweisen.

Datum	:
Bestand	:
Ausgabe	:
Kartuschenverbrauch	:
rückgeführte Kartuschen	:
Versager	:
neuer Bestand	:

6. Instandhaltung

6.1. Die Schienenschußgeräte sind entsprechend den Angaben der Bedienungsanleitung und Betriebsanweisung des Herstellers zu warten.

6.2. Der verantwortliche Werk tätige kontrolliert täglich den Zustand der Schienenschußgeräte, er veranlaßt bzw. führt selbst den Austausch beschädigter Teile und abgenutzte Verschleißteile durch.

6.3. Der verantwortliche Werk tätige veranlaßt nach einer Schußleistung von jeweils 500 Schuß eine Durchsicht des betreffenden Schienenschußgerätes in einer dafür zu benennenden Werkstatt des Nutzers.

6.4. Für Durchsichten und Instandsetzungen muß für die Werk tätigen, denen die Arbeiten übertragen werden, eine Reparatur erlaubnis vom Gerätehersteller vorliegen. Die Werk tätigen müssen entsprechend geschult sein.

6.5. Für jedes Schienenschußgerät ist eine Begleitkarte anzulegen, in die Befunde bei Durchsichten und durchgeführte Instandsetzungen eingetragen werden.

6.6. Schwerpunkte der Durchsicht sind Ausmessen, Ausfluchten, zerstörungsfreie Werkstoffprüfung.

6.7. Es dürfen nur Original-, Ersatz- und Verschleißteile verwendet werden. Eigenmächtiges Anfertigen von Ersatz- und Verschleißteilen sowie Änderungen an Schienenschußgeräten oder Kartuschen sind nicht zulässig.

6.8. Beabsichtigte Änderungen an den Schienenschußgeräten, Ersatz- oder Verschleißteilen oder die vorgesehene Anfertigung von Teilen bedürfen der

Genehmigung des Leitbetriebes¹⁾. Die durchzuführenden Arbeiten bzw. Versuche unterliegen der Kontrolle des Leitbetriebes.

7. Aufbewahrung und Transport

7.1. Schienenschußgeräte und Kartuschen sind in verschleißbaren Räumen und getrennt aufzubewahren. Als verschleißbar gelten Räume in Mauerbauten mit vergitterten Fenstern und Sicherheitsschlössern in den Türen.

7.2. Die Kartuschen sind zusätzlich in Blech- oder Stahlschränken unterzubringen.

7.3. Um Qualitätsminderungen zu vermeiden, müssen Kartuschen bei einer Raumtemperatur von + 20 bis + 25 °C und einer relativen Luftfeuchte von ca. 50 % gelagert werden.

7.4. Werden Schienenschußgeräte und Kartuschen von Werk tätigen ohne Bedienberechtigung transportiert, müssen die Behälter verschlossen sein.

7.5. Schienenschußgeräte dürfen beim Transport nicht geladen sein.

7.6. Schienenschußgeräte und Kartuschen sind bei Transporten ständig zu beaufsichtigen, um ein Abhandenkommen zu vermeiden.

Hinweise

Im vorliegenden Standard ist auf folgende Standards Bezug genommen:

TGL 48-71102; TGL 48-71104; TGL 48-73109; TGL 48-73502

Arbeitsschutzanordnung 334/2 – Umgang mit Schußgeräten – (GBl. Sonderdruck Nr. 598)

Anordnung vom 14. 8. 1968 über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen, Schußgeräteanordnung (GBl. II Seite 704)

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1 – Bergbausicherheit im Bergbau über Tage – (GBl. Sonderdruck Nr. 768)

Bedienungsanleitung und Betriebsanweisung

Schiene S 49; aus Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt bis 0,65 %, ohne spezielle Wärmebehandlung, Abmessungen

siehe TGL 24965/01

Schiene R 65; aus Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt über 0,65 %, ohne spezielle Wärmebehandlung, Abmessungen

siehe TGL 24966/01

¹⁾ Leitfunktion wird zur Zeit vom Institut für Braunkohlenbergbau, Forschungsbereich Halle, 4011 Halle, Eisenbahnstraße 10, ausgeübt.